



---

# **Richtlinien**

## **für die Gewährung des Heizkostenzuschusses der Gemeinde St. Pantaleon-Erla**

---

### 1. Allgemeines:

- 1.1 Der Antrag auf Gewährung des Heizkostenzuschusses kann am Gemeindeamt St. Pantaleon von 01. Dezember 2022 bis 30. März 2023 gestellt werden.
- 1.2 Ein Antrag auf Gewährung des Heizkostenzuschusses gilt dann als gestellt, wenn alle geforderten Unterlagen beigebracht wurden.

### 2. Personenkreis:

Gefördert werden Personen die ihren Hauptwohnsitz in St. Pantaleon-Erla haben, die die Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedstaates besitzen und deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

### 3. Von der Förderung ausgenommen sind:

- 3.1 Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- 3.2 Personen, die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- 3.3 Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- 3.4 Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistung auch tatsächlich erhalten.
- 3.5 alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

### 4. Einkommen:

- 4.1 Die monatlichen Brutto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG nicht übersteigen.
- 4.2 Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte (auch Alimente und Waisenpensionen) aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (zB.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kindern Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsaterhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- 4.3 Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16 % des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.

- 4.4 Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.5 Bei Selbstständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommensteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.6 Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

#### 5. Anrechenfreie Einkünfte:

- 5.1 Familienbeihilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- 5.2 Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- 5.3 Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- 5.4 Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- 5.5 Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdienler und Zivildienler
- 5.6 NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- 5.7 Kriegsoffer- und Versehrtenrenten

#### 6. Nachweise für Einkünfte:

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 4. ermöglichen, nachzuweisen.

#### 7. Höhe der Förderung:

Der Heizkostenzuschuss beträgt € 150,--.

#### 8. Härteklausele:

In berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann der Antrag von der Gemeinde ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 100,-- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

#### 9. Verbot von Doppelförderungen:

Der Heizkostenzuschuss ist jedem Haushalt nur einmal pro Heizperiode zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z.B. Bezug einer Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage) und Kinderbetreuungsgeld vorliegen. Zuschüsse des Bundes zu Heiz- und Energiekosten schließen einen Heizkostenzuschuss der Gemeinde aus.

## 10. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

## 11. Datenverarbeitung

11.1. Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des Heizkostenzuschusses sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO:

- Antragsteller/Antragstellerin: Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Melderegisterzahl, Sozialversicherungsnummer, monatliches Bruttoeinkommen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), gegebenenfalls Bankverbindung;
- im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin lebende Personen: Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, monatliches Bruttoeinkommen;
- Informationen über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung

11.2. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

11.3. Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter <https://st-pantaleon-erla.gv.at/datenschutz> abrufbar.

11.4. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

11.5. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

11.6. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten.

11.7. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.